

# DER HOCHVERRATSPROZESS DES GRAFEN LUDWIG BATTHYÁNY.\*

## I.

Der 6. Oktober des Jahres 1848 wie auch jener von 1849 waren blutige Schicksalstage. Am 6. Oktober 1848 schleppte der fanatisierte Pöbel den Kriegsminister Graf Latour zum Laternenpfahl. Nach der schon im August 1849 vollzogenen Niederringung des ungarischen Freiheitskrieges warteten die Machthaber bis zum 6. Oktober, um die dreizehn Honvédgeneräle bei Arad und Graf Batthyány, den ersten ungarischen Ministerpräsidenten, in Pest hinrichten zu lassen. War die Phantasie der damaligen Machthaber vielleicht durch die Schicksalstage des Zacharias Werner aufgestachelt oder hörten sie vielleicht wie Hamlet den Geist des Ermordeten nach Rache rufen? Wie dem auch sei: es waren gewiss unheimliche Leidenschaften, die nur durch solche Todesopfer zu bestimmter Stunde beschwichtigt werden konnten.

Der Prozeß der dreizehn Generäle war von kurzer Dauer und arm an politischen Momenten, während jener gegen Graf Batthyány in fortschreitender dramatischer Entwicklung die wichtigsten politischen Fragen erörterte.

Diese beiden Merkmale des Prozesses, die dramatische Bewegung und der geschichtliche Inhalt eiferten den ungarischen Historiker Árpád v. Károlyi, der wegen seiner zielbewußten, für die wissenschaftliche Erschließung des Haus-, Hof- und Staatsarchiv außerordentlich bedeutsamen Amtsführung als Direktor dieses Archivs bei allen österreichischen

\* Es sei bemerkt, dass die vorliegende Arbeit keine Übersetzung des in dem Századok über dasselbe Werk erschienenen Artikels ist. Ich benütze diese Gelegenheit Herrn Hofrat Dr. Ludwig Bittner für seine Liebenswürdigkeit zu danken, mit welcher er diesen Artikel durchzusehen die Güte hatte. Der Titel des hier besprochenen Werkes ist: Németujvári Gróf Batthyány Lajos, első magyar miniszterelnök főben járó pöre. I. II. Budapest, 1932.

Fachgenossen große Verehrung genießt, zu einer monographischen Bearbeitung an, welche in zwei Bänden in der von dem verewigten Grafen Kiebersberg ins Leben gerufenen Sammlung der Publikationen über die neuere Geschichte Ungarns im vorigen Jahre erschienen ist.

Der erste Band bringt die Geschichte des Prozesses, der zweite die diesbezüglichen Akten und Staatsschriften in chronologischer Reihenfolge. Da diese Akten und Schriften mit wenigen Ausnahmen in deutscher Sprache abgefasst sind, dürften sie auch dem deutschen Leser in psychologischer und historischer Hinsicht viel des Interessanten bieten. Die Darstellung des Prozesses ist ein Meisterwerk an Klarheit, Eindringlichkeit und Gründlichkeit. Der Verfasser hat sein 79. Lebensjahr vollendet; neue Gepflogenheiten der Geschichtsschreibung berühren ihn ziemlich wenig. Er hält noch fest an der Erforschung der geschichtlichen Wahrheit, im Sinne Leopold v. Ranke's. Reinlich genaue Forscherarbeit, keine voreilige Synthese, ehrlicher Wille zur Wahrheit, künstlerisches Streben nach Formvollendung sind nach seiner Auffassung die notwendigen Bedingungen der richtigen, ja der einzig zulässigen historischen Methode. Wir verdanken dieser Auffassung ein Werk, welches mit guten historischen Romanen an Anziehungskraft wetteifert und dennoch durch viele neue und verlässliche Ergebnisse unsere historischen Kenntnisse vermehrt.

Es sei mir gestattet, aus der ansehnlichen Zahl dieser Resultate zwei herauszuheben, da sie Fragen entscheiden, welche noch knapp vor der Katastrophe der Monarchie Anlaß zu Kontroversen zwischen österreichischen und ungarischen Gelehrten gaben.

Es wurde behauptet, daß die Ernennung des ersten ungarischen Ministerpräsidenten am 17. März 1848 die erste Tat der ungarischen Revolution gewesen sei, da der Palatin, Erzherzog Stephan, bewogen durch Graf Batthyány die Ernennung eigenmächtig, ohne Fug und Recht vollzogen habe.

Diese Behauptung muß nun endgültig fallen gelassen werden. Károlyi erzählt auf Grund authentischer Daten den Hergang dieser Ereignisse folgendermaßen: Der ungarische Vizekanzler Szögyény und die Staatskonferenz wiesen den Wunsch des ungarischen Reichstages, die Regierung Ungarns einem parlamentarischen Ministerium anzuvertrauen, prinzipiell nicht zurück. Sie wollten jedoch die Ernennung verschieben, bis der Wirkungskreis der neuen Regierung mit Rücksicht auf das Verhältnis zu Österreich gesetzlich geregelt sei. Erzherzog Stephan aber war gegen jedes Zögern. Mit fieberhafter Ungeduld warnte er den Hof vor den gefährlichen Folgen einer hinhaltenden Politik. Auch die Konferenz fürchtete diese Folgen und so kam es zum königlichen Handschreiben vom 17. März, welches den Palatin ermächtigte, Vorschläge über die

Besetzung der ungarischen Ministerien zu unterbreiten. Dieses Handschreiben genügte dem Palatin nicht. Es dünkte ihn unmöglich, ohne Ernennung des Grafen Batthyány nach Preßburg zurückzukehren. Er wäre befugt gewesen, im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1485 den Ministerpräsidenten selbst zu ernennen, da er nach dem Gesetze bevollmächtigter Stellvertreter des Königs war, solange dieser außer Landes weilte. Dies hätte jedoch eine allzu kühne Herausforderung des Hofes bedeutet. Der Palatin wählte einen einfacheren Weg, er verlangte von König Ferdinand eine mündliche Ermächtigung und ernannte kraft dieser noch am 17. März Batthyány zum Ministerpräsidenten. Am 18. bestätigte der König in rechtmäßiger Form die Ernennung durch den Palatin. Die Gesetzmäßigkeit dieses Vorganges war unzweifelhaft.

Allerdings wäre es politisch klüger gewesen, die sogenannten gemeinsamen Angelegenheiten vor Ernennung des Ministeriums gesetzlich zu regeln. Der Palatin hielt aber die Zeitumstände nicht für geeignet, um länger zuzuwarten; er wollte durch rasches Handeln in gesetzlicher Form dem Ausbruche einer Revolution vorbeugen. Durch eine Verkettung verschiedener Mißverständnisse wurde in der Geschichtsschreibung sein gesetzliches, gegen eine Revolution gerichtetes Verfahren als die erste revolutionäre Tat dargestellt.

Der Ursprung des königlichen Manifests vom 10. Juni 1848, welches den Banus Jellachich seiner Würde entkleidete, war bisher von der Parteien Leidenschaft verdunkelt. Man sprach den Verdacht aus, daß Batthyány in Innsbruck das Manifest von dem willenlosen König Ferdinand „erschlichen“ habe. Man sprach von dunklen Palastintriguen, die an Byzanz erinnerten. Nun leuchtet Károlyi mit starkem Lichte in diese Dunkelheit hinein.

Durch diese Klarheit verwandeln sich die Schauermärchen in einfache, bürokratisch genaue Amtshandlungen. Der Banus lehnte sich gegen die Gesetze von 48 auf, er wurde nach Innsbruck gerufen, um mit dem ebenfalls dorthin befohlenen Batthyány über die kroatisch-ungarischen Streitpunkte eine friedliche Vereinbarung zu erzielen. Batthyány folgte dem Rufe mit möglichster Eile, wartete jedoch in Innsbruck einige Tage vergebens auf den Banus. Diese Unbotmäßigkeit mußte bestraft werden. König Ferdinand unterzeichnete die Ausfertigung des Manifestes, die ihm der ungarische Ministerrat mit formeller Zustimmung des Erzherzogs Franz Carl unterbreitete.

Das ist der wahre Sachverhalt bei der Unterzeichnung des Manifestes vom 10. Juni 1848. So unromantisch, wie möglich. Nicht die Unterzeichnung an sich, sondern die Veröffentlichung des Manifestes erregte den Unwillen der ungarfeindlichen Parteien, oder gar mancher kon-

servativ denkenden Ungarn. Auch diese glaubten, daß Batthyány sich verpflichtet habe, das Manifest nur dann zu veröffentlichen, wenn Jellachich überhaupt nicht nach Innsbruck kommen würde. Er traf jedoch am 16. Juni abends dort ein. Trotzdem erschien das Manifest vom 10. Juni im Amtsblatt vom 18., obwohl Batthyány gewiß Gelegenheit gehabt hatte, sich über die Reiseabsichten des Banus rechtzeitig zu unterrichten.

Die Veröffentlichung erregte daher einen sehr peinlichen Eindruck sowohl im Lager der Bewunderer Jellachichs, als auch in konservativen ungarischen Kreisen. Wenn diese Veröffentlichung auch als ein Mißgriff zu bezeichnen ist, so ersehen wir doch aus den Darlegungen Károlyis, daß Batthyány keinen Wortbruch begangen hatte, wie ihm vorgeworfen wurde. Es war ihm seinerzeit freigestellt worden, das Manifest zu jedem ihm genehmen Zeitpunkte zu veröffentlichen. Freilich wäre es klüger gewesen, zu warten. Die Veröffentlichung hatte keine abschreckende Wirkung, sie erbitterte nur die Feinde der ungarischen Regierung. Solche politische Fehler waren nicht selten im Jahre 1848, dem klassischen Jahre der politischen Illusionen. Nur mußte Graf Batthyány diese seine Illusionen mit dem Leben büßen, da sie ihn trotz seinen dynastischen Gefühlen zu unvorsichtigen Taten und Äußerungen veranlaßten, welche dann der siegreiche Gegner in gehässiger Weise zu deuten nicht versäumte.

## II.

Graf Ludwig Batthyány konnte auf eine lange Reihe stolzer Ahnen zurückblicken, welche im Mittelalter mächtige Dynasten waren und seit der Herrschaft der Habsburger hohe Ämter im Staate bekleideten. Die demokratischen Ideen, welche Batthyány aus der eifrigen Lektüre romantischer Dichter und liberaler Schriftsteller schöpfte, vermochten nur scheinbar sein aristokratisches Bewußtsein zu dämpfen. Auch war er seit, oder vielleicht schon vor den Märztagen davon überzeugt, daß die italienische und deutsche Einheitsbewegung den österreichischen Kaiserstaat bedeutend schwächen und Ungarn in demselben Maße emporheben würden. Er dachte an keine Lostrennung Ungarns von Österreich, hoffte jedoch die österreichisch-ungarische Monarchie in eine ungarisch-österreichische verwandeln zu können, besonders durch Angliederung der im Mittelalter dem ungarischen Reiche einverleibt gewesenen Balkanländer. Sein hohes Selbstgefühl, noch gesteigert durch maßlose politische Hoffnungen, war nicht geeignet, seine Beliebtheit in den leitenden österreichischen Kreisen zu fördern. Er sprach selbst mit den Erzherzogen „trocken und trotzig“. Der Hof haßte ihn wegen seiner lebhaften oppositionellen Tätigkeit in den vierziger Jahren, wegen seiner Verbindung mit Kossuth, wegen der stür-

mischen Forderung seiner Ernennung zum Ministerpräsidenten am 17. März und wegen der Veröffentlichung des gegen den Banus gerichteten Manifestes vom 10. Juni, schließlich überhaupt wegen seiner Amtshandlungen, welche die Unabhängigkeit und Integrität Ungarns wahren wollten, zum Leidwesen der zentralistisch gesinnten österreichischen Staatsmänner. Nach Auffassung des Hofes war Batthyány der eigentliche Urheber der Revolution, man haßte in seiner Person die ganze Bewegung. Es ist eine längst bekannte Tatsache, daß absolute Herrscher gegen frondierende Aristokraten einen tödlicheren Haß empfinden, als gegen Agitatoren niedrigerer Herkunft. Seine Sache war schon verloren, als ihn Windischgrätz am 8. Januar 1849 in Pest verhaften ließ. Man stellte ihn vor ein Kriegsgericht — was wohl ein Rechtsbruch war. Der Angeklagte entwickelte bei seinem ersten Verhöre seine überzeugenden Einwände gegen die Kompetenz des Kriegsgerichtes. Für seine ministeriellen Amtshandlungen sei er gesetzlich dem Parlament verantwortlich; wenn er etwas nach seiner Abdankung verschuldet habe, müsse man ihn gemäß den Gesetzen seines Landes richten. Selbst der Stabsauditor Leuzendorf pflichtete im Allgemeinen dieser Auffassung in seiner Eingabe vom 13. Juni an das Militär-Obergerichtspräsidium bei. Er beantragte, daß die ministerielle Tätigkeit Batthyánys aus der Kompetenz des Militärgerichtes herausgehoben werde, da die Herrschaft der militärischen Gesetze in Ungarn mit der königlichen Verordnung vom 3. Oktober beginne und es daher rechtlich unzulässig sei, die bis zum 2. Oktober begangenen politischen Handlungen des Angeklagten dem Urteile des Militärgerichtes zu unterwerfen.

Diese gesetzmäßig zweifellos begründeten Auslegungen machten auf das Obergericht nicht den geringsten Eindruck. Der österreichische Ministerrat bekräftigte den abweisenden Beschluß des Obergerichtes. „Er tat es nicht darum“ — schreibt Károlyi — „weil vielleicht seine juristisch gebildeten Mitglieder nicht gewußt hätten, daß Gesetze und Strafverordnungen keine rückwirkende Kraft besitzen. Der Ministerrat dachte nur, daß es nicht der Mühe wert sei, zur Wahrung des Rechtes im Interesse Batthyánys dem Fürsten Schwarzenberg zu widersprechen.“ Zu diesem Urteile gelangt Károlyi nicht auf dem Wege mehr oder weniger anfechtbarer Kombinationen, sondern auf Grund der Tatsache, daß derselbe Ministerrat in einer geringfügigeren Angelegenheit auf Grund des Referates Schmerlings als Justizministers erklärt hatte: „Es ist ein allgemein gültiges und unumstößliches Rechtsprinzip“, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft besitzen und demnach die Kompetenz der Kriegsgerichte nicht übertragen werden kann auf solche Delikte, die vor Aufstellung der Kriegsgerichte begangen worden waren.

Wie wir sehen, zeigte die Wage der Gerechtigkeit in der Hand des

Ministeriums Schwarzenberg-Schmerling nicht geringe Schwankungen in der Richtung vorgefaßter Parteinahme.

Das Kriegsgericht mußte auf höhere Weisung die ganze öffentliche Laufbahn Batthyáns von Anfang bis zu seiner Gefangennahme überprüfen.

Die Regierung erweiterte diesen bewussten Rechtsbruch noch dadurch, daß sie Akten, die für Batthyány entlastend gewesen wären, der Untersuchung vorenthielt und nicht erlaubte, die schriftliche Zeugenschaft des Erzherzogs Stephan zu erbitten, obwohl ohne diese Zeugenschaft die Selbstverteidigung Batthyáns gar nicht richtig bewertet werden konnte.

Wenn auch das Ministerium Schwarzenberg die Trennung der Ereignisse vor und nach dem 3. Oktober vor dem Kriegsgericht nicht zuließ, so müssen wir uns doch in der geschichtlichen Betrachtung an diese Zweiteilung halten.

Der Auditor tat sein Möglichstes, um zu beweisen, daß Batthyány schon als Ministerpräsident ein Hochverräter gewesen sei. Dies war vergebliche Mühe. Batthyány leugnete ja selbst nicht, daß er manchmal gezwungen war, von der gesetzlichen Regelmäßigkeit abzuweichen. Da jedoch der Reichstag mit Stimmenmehrheit und der König durch Nichtentziehung seines Vertrauens die Notwendigkeit der Irregularitäten anerkannt haben, hätten die diesbezüglichen Hochverratsanklagen fallen gelassen werden müssen. Natürlich sind die Handlungen Batthyáns nach dem 3. Oktober aus einem anderen Gesichtspunkte zu betrachten. Über diese hätten rechtzeitig die Gerichte auf Grund der Landesgesetze urteilen sollen. Nach Schwarzenbergs Willen aber übernahm ein Kriegsgericht diese Aufgabe, vor dem Batthyány natürlich einen schweren Stand hatte. Denn er verleugnete auch nach seiner Abdankung niemals seine politische Überzeugung. Er hielt es für erlaubt, sich darüber zu freuen, daß durch die Wiener Revolution vom 6. Oktober eine Unterstützung der Armee Jellachichs erschwert wurde. Er selbst tat nichts zur Erregung und Anfeuerung dieses blutigen Aufstandes. Daß die Subventionen für die Wiener Presse, welche er dem ihm übrigen durch seine radikale Haltung sehr antipathischen Staatssekretär Pulszky anweisen ließ, der einzige Grund der Wiener Volksbewegung gewesen seien, ist nicht zu beweisen, und noch weniger konnte ein Beweis dafür erbracht werden, daß Batthyány mit Pulszkys Methoden sich identifiziert habe. Doch war die Rückwirkung der Revolution für Batthyány willkommen, da er die Verteidigung des heimatlichen Bodens gegen die eindringenden Kroaten — deren rechtmäßige Wünsche er übrigens bis an die äußersten Grenzen der Staatsmöglichkeit zu befriedigen trachtete — als seine heilige Pflicht ansah. Er griff für dieses Ziel auch zu den Waffen, obzwar er durch einen Unfall

verhindert war. an den Kämpfen teilzunehmen. Auch verhehlte er in einem veröffentlichten Briefe nicht, daß er die Verteidigung der Heimat als eine gesetzliche Pflicht der Bürger ansehe. Gleichzeitig verurteilte er auf das Schärfste die Ermordung Lambergs und die revolutionären Tendenzen Kossuths. Wenn er auch ein Mandat in das aufgelöste Abgeordnetenhaus annahm, so setzte er sich dort mit aller Kraft für den Frieden mit Oesterreich ein. Es war selbstverständlich, daß die Mitglieder des Kriegsgerichtes besonders in der Angelegenheit des kroatischen Einfalles die Auffassung Batthyánys verurteilten. Sie glaubten den militärischen Vorschriften Genüge getan zu haben, als sie das Todesurteil fällten. Doch war ihr Gewissen nicht beruhigt; in Erwägung der klar bewiesenen dynastischen Gesinnung Batthyánys, die sich in antirevolutionären Bestrebungen betätigte, empfahlen sie den Verurteilten einstimmig der Gnade des Monarchen, da er ja ohnehin durch eine zehnmonatliche Haft und die Qualen der hochnotpeinlichen Verhöre mehr als genügend bestraft sei.

Am 30. August 1849 übermittelte der Stabsauditor Leuzendorf das schreckliche Todesurteil zugleich mit dem gehorsamsten Strafmilderungsantrag aus Olmütz nach Wien an das k. k. Militärappellationsgericht.

Nun ereignete sich etwas, was für das Olmützer Gericht eine Überraschung war. Feldzeugmeister Haynau als Landeskommandierender in Ungarn forderte das Kriegsministerium auf, die von Olmütz an das Appellationsgericht gesandte Akten ihm zu übermitteln, da die Ratifizierung des Urteiles seinem Wirkungskreise unterstehe. Das Kriegsministerium wagte nicht zu widersprechen und entzog die Prozeßakten der richterlichen Behandlung, um sie dem von unbändigem Machtbewußtsein erfüllten General zu schicken. Fast zu gleicher Zeit, am 31. August, hatte der österreichische Ministerrat über eine andere, von ähnlicher Absicht beseelte Eingabe Haynaus zu beraten. Haynau beschwerte sich nämlich beim Kaiser, „daß man ihn hindere, die Revolutionsmänner hinrichten zu lassen und so das Übel mit der Wurzel auszureißen“. Der Kaiser fragte Schmerling, welche Antwort an Baron Haynau zu erteilen sei. Der Ministerrat empfahl dem Kaiser, an Haynau zu antworten, daß kein Todesurteil vollzogen werden solle, wenn es nicht früher angezeigt und hierort genehmigt worden sei. Welch ein weiser und humaner Vorschlag! Wie vieles wäre besser gekommen, wenn man ihn befolgt hätte. Doch Haynau meldete sich, er wollte den Blutbann nicht seinen Händen entwinden lassen. Vor Schwarzenberg konnte er sich auf die Würde der Armee und auf den Wortlaut mancher Verordnungen berufen. Die Beiden verstanden sich, denn Beide leitete der gleiche Haß gegen die Revolution. Sie hätten mitleidig gelächelt, wenn ihnen ein guter Geist zugeflüstert hätte: Milde und Erbarmen sind für die Würde der Armee und

die Zukunft des Habsburgerreiches unendlich nützlicher als Härte und Grausamkeit. Das Ministerratsprotokoll vom 31. August war noch nicht unterfertigt. Schwarzenberg ließ es aus der Kabinettskanzlei holen, den zitierten humanen Vorschlag streichen und statt dessen durch Schmerling, den gefügigen Justizminister, eigenhändig einsetzen: „Wenn ein Todesurteil vollzogen worden ist, dieses von Fall zu Fall angezeigt werden muß“.

Der 19 jährige Herrscher unterschrieb dieses Protokoll nach einer Pause von zwei Wochen am 22. September. Vielleicht war diese Pause gewissenhaften Überlegungen gewidmet, doch war das Zögern des jugendlichen Herrschers leicht durch den harten Eigenwillen Schwarzenbergs gebrochen.

Nun war Batthyánys Schicksal besiegelt. Als der Hauptmann-Stabsauditor, Ritter von Leuzendorf, hörte, das Todesurteil sei von Haynau bestätigt worden, brach er ohnmächtig zusammen und rief, als er wieder zu sich kam: „Das ist eine Infamie“. Eine eigentümliche und nicht leicht verständliche Persönlichkeit. Nach der damaligen militärischen Prozeßordnung war Leuzendorf öffentlicher Ankläger, Verteidiger und Untersuchungsrichter in einer Person. Diese groteske Vereinigung der drei einander entgegenarbeitenden Ämter zwangen den Betreffenden zur Zweideutigkeit. Das Benehmen und die Motive Leuzendorfs waren wirklich schwer zu begreifen. Als öffentlicher Ankläger und Untersuchungsrichter stöbert er die Belastungsmomente gegen den Angeklagten mit fanatischem Eifer aus allen Winkeln auf. Dann peinigt er den schon von der langen Haft ermüdeten und manchmal völlig entkräfteten Batthyány bei den wiederholten Verhören mit ausgesuchten seelischen Qualen. Er läßt den Unschuldigen auf Grund mühsam ausgeklügelter Motive und wirksam zitierter Paragraphen zum Tode verurteilen.

Andererseits versucht er oft mit unleugbarer Kühnheit das Schicksal des Gefangenen zu mildern und ein gerechtes Urteil für ihn vorzubereiten. Nachdem er den fürchterlichen Spruch erwirkt hatte, bat er um Gnade in einem, mit feinem psychologischem Sinn und klarer juristischer Beweisführung verfaßten Strafmilderungsantrag. Wie reimt sich dies alles zusammen? Es ist glaublich, daß Leuzendorf als Soldat und zentralistisch gesinnter Österreicher von einer gewissen Schuld Batthyánys überzeugt war, jedoch nicht von einer solchen, welche die Todesstrafe verdient hätte. Es ist gewiß, daß die Gräfin Batthyány oder irgend ein Vertrauter der Familie mit Leuzendorf in Berührung gekommen war. Ebenso sicher ist, daß er der Familie ein verhältnismäßig mildes Urteil in Aussicht gestellt hatte. Ob er ein Geschenk angenommen, oder eine versprochene Belohnung verdienen wollte, ist nicht gewiß, aber auch nicht unmöglich. Es kann auch angenommen werden, daß er in humaner Gesinnung Bat-



thyány helfen wollte und sich in seiner Eitelkeit geschmeichelt fühlte, eine solche hervorragend vornehme Familie zu retten. Trotz alledem wollte er sein Avancement nicht gefährden. Ja, er entwickelte sogar in dem Verfahren einen sehr auffallenden und von den Vorgesetzten mit Wohlgefallen bemerkten Eifer. Er setzte aber ein zu starkes Vertrauen in die Wirkung seines vorzüglich abgefaßten Strafmilderungsantrags. Die große und unerwartete Enttäuschung schlug den kräftigen Mann mit blitzartiger Wucht zu Boden. Allerdings dauerte die Krise nur kurz und hinterließ keine Wunden in seiner Seele. Aber sein Ausruf: „Das ist eine Infamie,“ widerhallt in der Geschichte.

Der Triumph Haynaus war dennoch nicht vollständig. Ein unliebsamer Zwischenfall verdarb seine Freude. Er hatte Batthyány dem Henker überliefern wollen, doch brachte sich jener mit einem von seiner tapferen Frau in den Kerker geschmuggelten Dolch eine derart tiefe Wunde am Halse bei, daß der Distriktskommandant FML. Kempen die Unmöglichkeit der Henkerarbeit einsah und Batthyány zu Pulver und Blei hegnadigte. Dieser Schönheitsfehler ärgerte Haynau bis ins Innerste seiner Seele.

Nach der Hinrichtung ließ er sich „den Prozeßakt des Gfn. Louis Batthyány“ vorlegen, merkwürdig genug: erst *nach* der Hinrichtung. Die Akten machten ihn etwas nachdenklich. Er ließ Schwarzenberg wiederholt sagen, daß es „höchst wichtig ist, daß die Akten in keine profane Hände kommen.“

Sie kamen aber dennoch in die Hände eines vorzüglichen Schriftstellers und Historikers, der aus ihnen ein unzerstörbares Denkmal errichtete zu Ehren des Märtyrers und als warnendes Beispiel einer Rachejustiz, die tödlichen Schaden den Interessen jener Gemeinschaft zufügt, welche sie in ihrer Verblendung zu schützen und zu fördern vermeint.

**David Angyal.**